

1/X. 1917

M6

### Die Kleiderkarte.

#### Bedarfsbescheinigungen nach Abgabe ge- brauchter Kleidungsstücke.

Die jüngst erschienene Bekleidungsverordnung sieht vor, daß im Falle entgeltlicher oder unentgeltlicher Ablieferung eines noch gebrauchsfähigen getragenen Kleidungsstückes, welche durch Vorlage einer bei einer Altkleider sammelstelle erwirkten Abgabebescheinigung nachzuweisen ist, ohne weitere Bedarfsprüfung dem bisherigen Träger des abgelieferten Kleidungsstückes eine Bedarfsbescheinigung für ein neues gleichwertiges Bekleidungsstück oder die zur Anfertigung eines solchen erforderliche Stoffmenge ausgefertigt werde.

Die Uebernahme dieser Altkleider obliegt besonderen Altkleider sammelstellen, welche im Gemeindegebiet von Wien Donnerstags den 4. d. ihre Tätigkeit aufnehmen werden. Diese Stellen wurden errichtet in Wien: I., Dorotheergasse 17 (Verlag-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt); VIII., Feldgasse 6; IX., Währingergürtel, Diabulfbogen 124/180; XIV., Graumanngasse 30; XVI., Wichtelgasse 4; XX., Wallensteinstraße 57; XXI., Donauelderstraße 20 (Zweigankalten des Verlag-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes); weiter bei den konzeptionierten Pfandleihanstalten: Gerhold u. Weirich, I., Bollzeile 27; Gerhold u. Weirich, I., Wipplingerstraße Nr. 24/26; Spar- und Vorschußverein, III., Singerstraße 2; Eduard Nagler, VII., Westbahnstraße 18; Hans Edwin, IX., Währingergasse Nr. 2/4; Gerhold u. Weirich, X., Favoritenstraße Nr. 82; Weidlinger Vorschuß- und Sparkasse G. m. b. H., XII., Mandlgasse 5, und Alexander Goldblatt, XVI., Neulerchenfelderstraße 30.

Die Altkleider sammelstellen des Volksbekleidungsamtes der niederösterreichischen Statthalterei werden, wenn die Abgabe der Altkleider nicht unentgeltlich zugunsten der Volksbekleidungsaktion erfolgt, durch eigene Schätzungsorgane dieses Amtes die ihnen angebotenen getragenen Kleidungsstücke schätzen und zu einem angemessenen Preise übernehmen, der dem Ueberbringer bar ausbezahlt wird. Gleichzeitig erhält derselbe die in der Bekleidungsverordnung vorgeschriebene Abgabebescheinigung, und zwar für jeden einzelnen Anzug, beziehungsweise für jedes einzelne Kleidungsstück eine eigene solche Bescheinigung ausgefertigt.

Jeder Einwohner Wiens kann vorläufig bei jeder Altkleider sammelstelle seine gebrauchten Kleidungsstücke abgeben. Die Altkleider sammelstellen werden vorläufig auch ermächtigt, die Bedarfsbescheinigungen über Verlangen der Partei auszufertigen und auszufolgen. Für die Ausfertigung eines solchen Bedarfsbescheines wird eine Gebühr von einer Krone eingehoben, wenn die Abgabe des alten Kleidungsstückes gegen Entgelt erfolgt ist.